

Ausschussvorlage

Ausschuss: KPA, 59. Sitzung am 16.05.13

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. [18/7125](#)
– schulische Inklusion –

16. Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS)	S. 65
17. Bundesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter/innen e. V., Landesverband Hessen	S. 69
18. Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., Landesgruppe Hessen	S. 72
19. Gemeinsame Stellungnahme der Schulleiter/innen der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (ÜBFZ)	S. 80
20. Interessenverband Hessischer Schulleiterinnen und Schulleiter (ersetzt die Stellungnahme in Teil 2)	S. 84
21. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen (ersetzt die Stellungnahme in Teil 2)	S. 90
22. Landeselternbeirat von Hessen (LEB)	S. 93
23. SPRECHEN – HÖREN – LERNEN FÖRDERN, Landesverband Hessen	S. 95

AGFS Hessen, Schloßstraße 119, 65719 Hofheim am Taunus

An den
Hessischen Landtag
z.Hd. Frau Michaela Öfftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Hofheim, den 08.05.2013

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen

Sehr geehrte Frau Öfftring,

die Landesarbeitsgemeinschaft freier Schulen in Hessen (nachfolgend AGFS Hessen) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In der AGFS Hessen sind die folgenden acht Landesvertretungen hessischer Schulen in freier Trägerschaft zusammengeschlossen, die ca. 80 Prozent der Schüler an Ersatzschulen vertreten:

- Evangelische und Diakonische Schulen Kurhessen-Waldeck
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Freie Alternativschulen in Hessen
- Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Die Internate Vereinigung (vorm. Landerziehungsheime) in Hessen
- Freie Waldorfschulen in Hessen, Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
- Montessori-Landesverband Hessen e.V.
- Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V. (VDP Hessen e.V.)

Die AGFS Hessen tritt insbesondere ein für

- eine Vielfalt der Angebote im Bildungswesen,
- den Gedanken, dass Schulen in freier Trägerschaft nicht Ausnahme, Ersatz oder Beigabe des staatlichen Schulwesens sind, sondern Garanten von Wahlmöglichkeit, von Vielfalt, Wettbewerb und Anreiz,
- eine umfassende rechtliche und finanzielle Gleichstellung der öffentlichen Schulen in freier Trägerschaft mit den öffentlichen Schulen in staatlicher bzw. kommunaler Trägerschaft.

Wir würden uns darüber freuen, wenn diese Punkte Eingang in Ihre Überlegungen finden würden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Boysen
Sprecher der AGFS

Anlage

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS Hessen)

Sprecher: Dr. Jörg Boysen, c/o Montessori-Zentrum Hofheim e.V.
Schloßstraße 119, 65719 Hofheim am Taunus
Tel.: 06192 90 24 57; PC-Fax: 03212 103 98 76
E-Mail: sprecher@agfs-hessen.de; Internet: www.agfs-hessen.de

Anlage - Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen

1. Allgemeine Stellungnahme

Die uns angeschlossenen Ersatzschulen begrüßen die Umsetzung der Inklusion in Hessen. Viele unserer allgemeinbildenden und beruflichen Mitgliedsschulen praktizieren bereits seit vielen Jahren Inklusion, sowohl für Schülerinnen und Schüler mit und auch ohne offiziell festgestellten besonderen Förderbedarf, vor allem im Rahmen ihrer individuellen Förderung.

Allerdings zeigen unsere Erfahrungen auch, dass nicht in jedem Einzelfall eine vollständige Inklusion im Interesse der Schülerin bzw. des Schülers ist. Nicht nur durch das Fehlen geeigneter Rahmenbedingungen können einer vollen Inklusion Grenzen gesetzt sein; vor allem die spezifischen Entwicklungs- und Förderbedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler erfordern manchmal eine zeitweise oder längere Unterrichtung in kleinen, spezialisierten Fördergruppen. Im Interesse der zu fördernden Schülerinnen und Schüler muss dies auch weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Frage der Schaffung der Rahmenbedingungen kann und darf schließlich nach unserer Ansicht die „Privatschulfreiheit“ des Art. 7 Abs. 4 GG nicht außer Acht gelassen werden. Nach dieser ist eine der UN Konvention entsprechenden Förderung des einzelnen Kindes nur dann möglich, wenn die einzelne (Privat-) Schule gemäß ihrer pädagogischen Prägung die jeweiligen Förderbedarfskriterien und Fördermöglichkeiten aufstellen kann.

Davon unabhängig begrüßen wir die Verankerung des Elternwahlrechts in § 54 Abs. 3 HSchG. Dieses bietet den Eltern eine gute Entscheidungsplattform.

2. Stellungnahme zu Abschnitten des Entwurfs

Zu Artikel 1 – Änderung des Schulgesetzes nehmen wir wie folgt inhaltlich Stellung:

(i) Zu Punkt 2 zum HSchG, § 54 Abs. (1):

Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs muss die Ersatzschule beteiligt werden, um sicherzustellen, dass gegebenenfalls die speziellen Aspekte einer besonderen pädagogischen Prägung angemessen berücksichtigt werden können.

Insbesondere bei der Feststellung des/der Förderschwerpunkte und bei der Prüfung, ob (ersatzweise) weitere vorbeugende Maßnahmen der Ersatzschule möglich sind, ist die Beteiligung der Ersatzschule unverzichtbar.

(ii) Zu Punkt 4 zum HSchG, § 171 Abs. (4):

Die Änderung führt zu folgender Neufassung von § 171 Abs. 4 (mit eigener Hervorhebung):

„Die Schule muss Formen der inklusiven Beschulung nach dem siebten Abschnitt des dritten Teils und der Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern nach dem achten und neunten Teil dieses Gesetzes dem Wesen der Schule in freier Trägerschaft entsprechend gewährleisten.“

Aufgrund des Verweises im siebten Abschnitt auf den dritten Teil des Schulgesetzes ergibt sich jedoch hieraus, dass die „Gewährleistung von Formen der inklusiven Beschulung“ zur Voraussetzung dafür wird, dass die Genehmigung einer Ersatzschule erteilt bzw. aufrechterhalten wird. Bei entsprechender Auslegung kann diese sehr allgemeine Vorgabe zu einer Existenzbedrohung der Schulen in freier Trägerschaft werden. Es geht nicht nur darum, dass es sich bei der Formulierung „Formen der inklusiven Beschulung“ um einen „unbestimmten Rechtsbegriff“ handelt. Der sehr allgemeinen, stark auslegungsfähigen Formulierung widersprechen wir aus den folgenden Gründen ausdrücklich:

1. Die Formulierung gibt keine Klarheit, ob es ausreicht, *eine* Förderschulform nach § 53 HSchG anzubieten oder womöglich (was aber kaum gemeint sein kann) *alle* Förderschulformen.
2. Die Bezuschussung der Ersatzschulen, selbst auf Basis einer förderschulform-spezifischen Schülerkopfpauschale erlaubt es nicht, für ein (womöglich) einzelnes Kind entsprechendes Fachpersonal vorzuhalten oder erforderliche Sachinvestitionen zu tätigen. Auch basiert die staatliche Bezuschussung für jeden einzelnen Schüler auf den *durchschnittlichen* Schulkosten, die aus einer ungleich höheren Gesamtzahl von Förderschülern berechnet wurde.

Im Übrigen käme es durch die Neuregelung des § 171 Abs. 4 HSchG zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Erweiterung der Genehmigungsvoraussetzungen und somit zu einer Einschränkung der Privatschulfreiheit:

Eine genehmigte Ersatzschule hat Freiräume. Zum Beispiel hat sie die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln ein gleichwertiger Bildungsabschluss angestrebt wird. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 13.12.2000 (1 D 34/98) hierzu ausführlich Stellung genommen.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 171 HSchG würde bewirkt, dass die genehmigte Ersatzschule bzw. die Schule in Gründung eine weitere Voraussetzung, nämlich „Formen der inklusiven Beschulung“ vorhalten muss. Damit würde faktisch „inklusive Beschulung“ zu einer unzulässigen Erweiterung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Schule in freier Trägerschaft sind indes im Art 7 Abs. 4 GG *abschließend* benannt (so auch das BVerwG v. 13.12.2000).

Bereits die betreffende Verordnung zum derzeit gültigen Gesetz berücksichtigt die Schulen in freier Trägerschaft nicht. Deshalb halten wir es für wichtig, bei einer Änderung ausdrücklich der besonderen Situation unserer Schulen Rechnung zu tragen. Für die weitere Konkretisierung dieses Ausgestaltungsbedarfs bieten wir gerne unsere Unterstützung an.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Boysen'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'J'.

Dr. Jörg Boysen
Sprecher der AGFS

Hofheim, den 08.05.2013

**Stellungnahme des BAK Hessen
zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die
Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS)**



Vorüberlegungen

Der BAK Hessen begrüßt und unterstützt gerne und mit voller Überzeugung Initiativen zur Umsetzung der VN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung an Hessens Schulen. Dabei geht es ihm um Menschen- und Bürgerrechte, Chancengleichheit und eine bestmögliche Bildung und Erziehung für alle hessischen Schülerinnen und Schüler. Beispiele aus anderen europäischen Ländern legen nahe, dass hierbei mehr möglich ist, als zurzeit noch in Hessen geschieht. Davon konnte ich mich z. B. im März 2012 bei einem Studienbesuch in Joensuu (Finnland) überzeugen.

Stellungnahme

Der BAK Hessen ist sich nicht sicher, ob das „nicht“ in der Aussage der SPD-Fraktion voll zutrifft: „Die Umsetzung der VN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung kommt an hessischen Schulen nicht voran.“ Der sogenannte Ressourcenvorbehalt im Gesetz und andere hinderliche Regelungen mögen eine Rolle spielen. Dabei dürfen andere wichtige Sachverhalte, auf welche die SPD-Fraktion eher implizit eingeht, nicht vernachlässigt werden.

Als Verband, in dem sich vor allem Ausbilderinnen und Ausbilder für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter – die sogenannte zweite Phase der Lehrerbildung - und Fortbildnerinnen und Fortbildner für die dritte Phase zusammengeschlossen haben, sind wir der Qualität von Schule und Unterricht besonders verpflichtet. Wir legen im konkreten Zusammenhang großen Wert darauf, dass die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung an den Schulen auf bestmöglich vorbereitete Lehrerinnen und Lehrer treffen, die eventuell vorhandene Unsicherheiten im Umgang und in der pädagogischen Betreuung, aber auch im Erziehen und Unterrichten bearbeiten konnten und die auch und gerade für diese Schülerinnen und Schüler Fachleute für Lehren und Lernen sind.

**Landesverband
Hessen**

Aus unserer Sicht ist es unabdingbar, die bereits bestehenden Fortbildungsangebote in diesem Rahmen auszuweiten und eine breit angelegte Fortbildungsinitiative für alle betroffenen Lehrkräfte an den hessischen Schulen aufzulegen. Dabei ist ein Umfang vorzusehen, der zu einer grundsätzlichen Handlungssicherheit führt. D. h., die Lehrerinnen und Lehrer sollen die besonderen Bedürfnisse dieser Schülerinnen und Schüler mit Behinderung kennen und kompetent darauf reagieren lernen. Denn auch diese Schülerinnen und Schüler sollen in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die sie zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung besuchen können, entsprechend optimal gefördert werden.

Es reicht unseres Erachtens nicht aus, einzelne Förderschullehrerinnen oder Förderschullehrer – deren exzellentem Ausbildungsstand und deren Kompetenzen wir hohe Achtung zollen – stunden-, tage- oder wochenweise an allgemeinbildende Schulen abzuordnen.

Außerdem muss die Inklusion – der Umgang mit und die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen - als wichtige Ausbildungsaufgabe für alle Lehramtsstudierende in der ersten – universitären - Phase der Lehrerbildung verstärkt berücksichtigt werden. Für die neuen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die am 1. Mai 2013 in den hessischen Studienseminaren ihren Dienst angetreten haben, ist dies über einzelne hinaus auf breiter Front noch nicht erkennbar.

Entsprechendes gilt auch für den Vorbereitungsdienst an hessischen Studienseminaren. In besonderem Maße betrifft das vermutlich diejenigen, an denen keine Förderschullehrkräfte ausgebildet werden. Hier sollte eine Ausbildungsveranstaltung „Inklusion in Schule und Unterricht“ (o. ä.) erprobt werden, wenn nicht sogar ein bewertetes Modul. Dafür ist zusätzliche Ausbildungszeit erforderlich, die – wie auch andere aktuelle Qualifizierungserfordernisse (Stichwort Bildungsstandards) - im 24monatigen Vorbereitungsdienst leichter zu organisieren gewesen wäre als im jetzigen verkürzten 21monatigen.

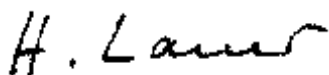
Die Ausbildungszeit für ein solches Modul könnte durch die Reduzierung des eigenverantworteten Unterrichts der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst um eine Wochenstunde (und eine entsprechende Verringerung der Anrechnung auf die Lehrerzuweisung an die Schulen) bereitgestellt werden.

Schwieriger ist die Gewinnung und Bereitstellung der erforderlichen Ausbilderinnen und Ausbilder angesichts der massiven Mittel- und Stellenkürzungen an den Studienseminaren in der laufenden Legislaturperiode. Hier sollte schnell nachgebessert werden.

Aus all diesen Überlegungen ergibt sich, dass eine Umsetzung der VN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung an hessischen Schulen nur behutsam vorankommen kann. Da die betroffenen Kinder und Jugendlichen aber keine „Versuchskaninchen“ sein dürfen, mit denen Inklusion zunächst einmal durch nicht sorgfältig aus- und/oder fortgebildeten Lehrkräfte ausprobiert wird, ist dies unseres Erachtens dennoch die richtige und alternativlose Vorgehensweise.

Schlussfolgerung

Zum Wohle der betroffenen hessischen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung empfehlen wir der SPD-Fraktion, Ihren Gesetzesentwurf um Aspekte der Aus- und Fortbildung der mit Inklusion befassten Lehrkräfte zu erweitern, damit diese ihre Verantwortung für diese jungen Menschen in unserem Lande kompetent und optimal wahrnehmen können.

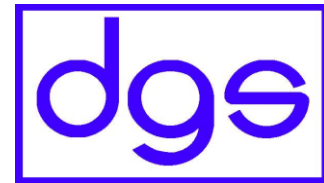


(Herbert Lauer)

BAK Hessen, Landessprecher



**Landesverband
Hessen**



**STELLUNGNAHME der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs),
Landesgruppe Hessen e.V.**

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung
schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS)

Grundsätzliche Positionen der dgs Hessen

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 12.03.2013 geht davon aus, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zunächst regelhaft in der allgemeinen Schule erfüllt wird. Er will im Wesentlichen den so genannten Ressourcenvorbehalt des derzeit geltenden Schulgesetzes als Hindernis für die Entwicklung inklusiver Unterrichtung beseitigen und eine „echte Wahlmöglichkeit“ der Eltern zwischen sonderpädagogischer Förderung in der allgemeinen Schule und in einer Förderschule gewährleisten (§ 49).

Der Wegfall des Ressourcenvorbehalts wird von der dgs Hessen begrüßt, weil dieser bisher die Entwicklung adäquater Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einem Anspruch auf differenzierte Förderung verhindert und teilweise – aus fachrichtungsspezifischer Sicht - zu fragwürdigen Entscheidungen bei der Organisation der Förderung geführt hat. Die Gewährleistung des Wunsches und einer freien Wahl der Eltern, ihr Kind in einer allgemeinen Schule, aber auch in einer Förderschule unterrichten und fördern zu lassen, führt tatsächlich zur Entkrampfung des gesamten Prozesses, zu einem Abbau von Emotionalisierung und zur Vermeidung von Widersprüchen gegen schulische Maßnahmen, die bisher gegen den Willen der Eltern im Bereich sonderpädagogischer Förderung umgesetzt wurden.

Eine Einschränkung des Elternwahlrechts bleibt jedoch die Regelung im § 55, wonach „die inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule von einer angemessenen räumlichen Ausstattung abhängig gemacht werden kann“. Eine solche könnte von den Schulträgern, für die die VN-Behindertenrechtskonvention ebenfalls eine Richtgröße sein muss, ohne Zweifel auch geschaffen werden.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SPRACHHEILPÄDAGOGIK E.V. LANDESGRUPPE HESSEN

1. VORSITZENDE

KARIN BORGWALD

DIETESHEIMER STR. 27 A

63073 OFFENBACH

TEL (069)892779

EMAIL: KARIN.BORGWALD@WEB.DE

ERICH KÄSTNER-SCHULE

GELEITSSTRASSE 18

63065 OFFENBACH

TEL (069)8065-2147 FAX (069)8065-2349

KARIN.BORGWALD@EKS.SCHULEN-OFFENBACH.DE

Hier gilt es, die Schulträger frühzeitig einzubinden und insgesamt stärker in die Pflicht zu nehmen. Allgemeine Schulen müssen auch in räumlicher Hinsicht barrierefrei gebaut bzw. ausgebaut werden.

Die besondere Aufmerksamkeit der dgs Hessen gilt dem Sachverhalt, wie die o.a. positiven Ansätze des Gesetzentwurfs gegenfinanziert werden sollen. Der Hinweis, es sei „im Rahmen der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung finanzielle Vorsorge“ zu treffen und eine „Umschichtung im System befindlicher Ressourcen“ vorzunehmen, ist wenig konkret. Um eine verantwortbare Inklusionsentwicklung in Hessen zu realisieren, gilt es, sonderpädagogische Kompetenz und Professionalität an den allgemeinen Schulen fach- und systembezogen aufzubauen sowie an den Förderschulen unbedingt zu erhalten und erst allmählich und entwicklungsadäquat umzuschichten. Dies macht zu Beginn der Entwicklung einen deutlich erhöhten Ressourcenaufwand notwendig, bis nach und nach (über Jahre hinweg) eine Anpassung an die enger beschriebene Bedarfsdeckung erfolgen kann. Keinesfalls darf die Inklusionsentwicklung als Sparmodell verstanden werden, weil in diesem Fall die Verantwortbarkeit verloren geht.

Ziel muss es sein, hier wie da eine der Schülerin/dem Schüler jeweils angemessene Förderung anzubieten, damit die „echte“ Wahlmöglichkeit und eine „freie Entscheidung“ der Eltern nicht zur Farce verkommt. Eine zuvor ausgeblutete Förderschule würde von vornherein nicht angewählt. Die Förderschulen müssen also als Angebotsschulen erhalten werden und im Wesentlichen gut ausgestattet sein bzw. bleiben.

Positionen der dgs Hessen zu einzelnen Regelungszusammenhängen

Zu § 50

Die ausschließliche Verwendung des Terminus „Inklusion“ halten wir im Zusammenhang für gerechtfertigt. Damit soll auch die Zielorientierung der Entwicklung betont werden.

Bei der Aufgabenbeschreibung der Beratungs- und Förderzentren wird erkennbar, dass die früher deutlich beschriebenen Schwerpunkte „Beratung“ und „Maßnahmen der Prävention sowie Minderung von Beeinträchtigungen in der allgemeinen Schule“ hervorgehoben sind.

Zurzeit sind die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren mit der Planung und Organisation der inklusiven Beschulung stark belastet, ohne dafür entsprechende zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu haben.

Hier ist die regionale Schulaufsichtsbehörde wieder vermehrt in die Verantwortung zu nehmen, damit die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren ihren eigentlichen Aufgaben in Beratung und präventiver Förderung wieder stärker gerecht werden können. Dies wird von der dgs Hessen begrüßt.

In § 50 Abs. 2 werden im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen Fördersysteme „wie zum Beispiel die Kleinklasse für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen“ aufgeführt. Die dgs Hessen bestätigt diese Betonung der Fördersysteme als „flexible Organisationsformen“ und setzt sich – wie im Gesetzentwurf offenbar ebenfalls beabsichtigt - für deren Erhalt ein, ohne dass dabei eine Ressourcenzuweisung nach Schülerzahl erfolgen soll. Es ist lediglich zu berücksichtigen, dass in einigen Schulamtsbezirken keine Sprachheilklassen und Kleinklassen für Erziehungshilfe eingerichtet sind, sondern vielmehr andere flexible Formen der vorbeugenden und ambulanten Förderarbeit entwickelt sind. Dies sollte auf der Grundlage gewachsener Strukturen erhalten werden können.

Die in § 50 Abs. 3 angesprochene Kooperationsvereinbarung zwischen den Schul- und Jugendhilfeträgern sowie dem Land Hessen wird von der dgs Hessen in besonderer Weise als guter Schritt nach vorn begrüßt. Allerdings sollten die regionalen Sozialhilfeträger und die Träger des Gesundheitswesens jeweils einbezogen werden. Vielleicht gelingt es so, die Förderung eines Kindes/Jugendlichen in der Region abgestimmt zu organisieren und nicht durch ein Zuständigkeitsgeschiebe zu behindern. Es kann damit auch verhindert werden, dass die Kräfte unterschiedlicher Einrichtungen parallel nebeneinander fördern. Die Maßnahmen der Schulträger, der Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger sowie der Träger des Gesundheitswesens sollten zu einem großen Teil kooperativ in schulische Abläufe eingebunden und stets wechselseitig aufeinander abgestimmt sein, da der Schulbesuch eines jungen Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung zum Kernzusammenhang seiner Förderung gehört.

In entsprechenden Kooperationsvereinbarungen müssen klare Regelungen getroffen werden, und zwar bezüglich der Aufgabenverteilung, der Zuständigkeiten, der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten sowie der Kostenträgerschaft bzw. der Mischkostenträgerschaften für eine Förderung als Ganzes. Die Bildung und Ausgestaltung eines „regionalen Förderbudgets“ ist hier die logische Konsequenz (§ 50 Abs. 4). Allerdings müsste dieses Förderbudget strukturell noch näher beschrieben sein.

Zu § 51

In § 51 Abs. 1 wird noch einmal die Tatsache betont, dass „alle allgemeinen Schulen“ inklusiven Unterricht anbieten. Soll dies auch gegen den erklärten Willen einer allgemeinen Schule erfolgen? Andere Bundesländer richten hier als Übergang Schwerpunktschulen ein – gewissermaßen als Kristallisationspunkte einer Gesamtentwicklung. Inklusion in allen allgemeinen Schulen sollte stärker als Entwicklungsziel formuliert werden. Auf dem Weg dorthin ist es unabdingbar, dass sonderpädagogische Kompetenz an der allgemeinen Schule verankert ist. Diese unmittelbare Anbindung an allgemeinen Schulen ist ebenfalls als Entwicklungsziel der Inklusion zu bewerten und da, wo bereits erfolgreiche Strukturen in Zusammenarbeit mit Förderschulen und Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren gewachsen sind, sollten diese als bereits erreichte Meilensteine erhalten werden.

§ 51 Abs. 2 will gemäß Begründung zum Gesetzentwurf festlegen, dass „der inklusive Unterricht an den allgemein bildenden Schulen in integrierten und teilintegrierten Angeboten stattfindet“. Wenn das beabsichtigt ist, muss dies auch zum Ausdruck kommen. Hier erscheint der § 51 Abs. 2 sehr unverständlich formuliert. Die Regelungsabsicht lässt sich nur indirekt erschließen.

Wenn sich nach § 51 Abs. 3 die Förderschulen in inklusive Schulen umwandeln und sich für Kinder und Jugendliche ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung öffnen können, dann ist das auf den ersten Blick zu begrüßen, weil das System dadurch flexibler erscheint. Allerdings würden Eltern der Kinder und Jugendlichen ohne diesen Anspruch v. a. deshalb die Förderschule anstreben, um den Vorzug kleiner Lerngruppen für ihr Kind erreichen zu können. Dies erscheint so zunächst fragwürdig. Besser wäre ein konzeptioneller Ansatz, der es Förderschulen ermöglicht – wie zum Beispiel der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilförderung – sich zu einer allgemeinen Schule mit dem besonderen Förderschwerpunkt „Sprachheilförderung“ zu entwickeln. Dies gilt im Prinzip für alle Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung. Allerdings müssten die besonderen Förderschwerpunkte dieser allgemeinen Schulen eine entsprechende Berücksichtigung bei der Personalausstattung finden, da ansonsten sonderpädagogische Kompetenz maßgeblich geschwächt und sich die Fördersituation für die Kinder und Jugendlichen mit den besonderen Förderschwerpunkten entscheidend verschlechtern würde.

Zu § 52

Die redaktionelle Änderung ist nicht korrekt. Auch im Bereich beruflicher Schulen muss es systementsprechend „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ heißen. Der „Bedarf an sonderpädagogischer Förderung“ ist ein überholter Begriff, der den systemischen Ansatz der Inklusion in Frage stellt.

Zu § 53

In § 53 Abs. 2 sind noch einmal die Aufgaben der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren unterstrichen: „Aufgaben der Beratung und der ambulanten sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen“. Diese Aufgaben sollten auch von fachlich zuständigen Förderschulen, die keine errichteten Beratungs- und Förderzentren sind, und anderen präventiven Systemen übernommen werden können. Hier wäre sachentsprechend der präventive Charakter der ambulanten Maßnahmen im Entwurf zu betonen. Des Weiteren ist in § 53 Abs. 2 Satz 2 zu schwach formuliert: „Sie (die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren) sollen mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten“. Besser: „Sie arbeiten zusammen“. Die Einrichtungen der Sozialhilfe und der Gesundheitspflege müssten dabei ebenfalls berücksichtigt werden.

Positiv wird von der dgs Hessen gesehen, dass die regionalen Beratungs- und Förderzentren nach dem vorliegenden Entwurf in Zukunft nicht mehr die Verwaltung des Stellenkontingents für die Inklusion übernehmen sollen, was bisher unter hohen Belastungen für die regionalen Beratungs- und Förderzentren geschieht. Dies wird demnach wieder – wie es auch sein sollte – eine ureigene Aufgabe der regionalen Schulaufsicht werden.

Die Abschaffung der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen soll in § 53 Abs. 4 – quasi in Nebenabrede – festgelegt werden. Dies hält die dgs Hessen für ungut und einen schlechten Stil. Ohne Zweifel liegt hier ein Brennpunkt inklusiver Entwicklung vor und ist häufig als eine „erzwungene Beschulung“ von Kindern und Jugendlichen in einer Förderschule an dieser Stelle besonders markant. Die dgs Hessen schlägt vor, in jedem Schulamtsbezirk mindestens eine dieser Schulen als Angebotsschule (zur freien Wahl der Eltern – auch das ist Realität in Hessen) und für extrem schwierige und komplexe Lernsituationen einzelner Kinder und Jugendlicher zu erhalten. Hier bedarf es in der Tat

kleinerer und noch individueller orientierter Schulsysteme, wie es die Förderschulen in diesem Bereich anzubieten in der Lage sind. Allerdings wären an diesen einzelnen Angebotsschulen sowie in den allgemeinen Schulen generell die Gelingensbedingungen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in besonderer Weise zu sichern und positiv zu gestalten.

Zu § 54

In § 54 Abs. 1 ff. wird die Zuständigkeit und Aufgabenverpflichtung der Schulaufsichtsbehörde für die sonderpädagogische Förderung in der Region wieder gestärkt. Dies trifft bei der dgs Hessen auf Zustimmung. Ebenso wird von der dgs Hessen zunächst begrüßt, dass das Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vereinfacht werden soll. In § 54 Abs. 2 ist allerdings ein entscheidender Rückschritt festzuhalten. Danach ist „Grundlage der Entscheidung über Art, Umfang und Dauer des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht“ eine „sonderpädagogische Überprüfung durch eine Förderschullehrerin oder einen Förderschullehrer“. Dies ist ein Rückschritt im Sinne von Festschreibung und Etikettierung, wie er dem Geiste der VN-Behindertenrechtskonvention nicht entspricht. Außerdem geht es offenbar wieder um eine Kopfzuschreibung von Ressourcen, die in der sonderpädagogischen Landschaft sehr kritisch gesehen wird. Schließlich widerspricht diese Regelung dem prozessorientierten Ansatz von Förderdiagnostik und dem systemischen Ansatz von Inklusion, mit dem letztlich erreicht werden soll, dass das System der allgemeinen Schulen generell sonderpädagogische Förderkompetenzen aufbauen kann.

Die individuelle Entscheidung über den Einsatz von Ressourcen und über die Einzelansprüche der Kinder und Jugendlichen sollte aus fachlicher und förderdiagnostischer Sicht dementsprechend mit dem individuellen Förderplan verknüpft sein. Für eine verantwortungsvolle Prozessdiagnostik müssen sowohl zeitliche als auch fachrichtungsspezifische förderpädagogische Ressourcen bereitgestellt werden.

Der nach § 54 Abs. 5 und 6 ausgewiesene Förderausschuss verliert an Bedeutung, weil die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Ergebnisse eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens erfolgt (§ 54 Abs. 1 und 2). Der Förderausschuss ist weitgehend ausgeschlossen bei der Entscheidungsfindung und gibt der Schule lediglich „eine Empfehlung über einen dem festgestellten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

angemessenen Unterricht“. Dies ist ein völlig neuer Zusammenhang. Dennoch bleibt es unverständlich, warum der/die Schulleiter/in der allgemeinen Schule nicht mehr Mitglied des Förderausschusses sein soll. Desgleichen werden mit ihren beratenden Stimmen der/die Leiter/in des freiwilligen Vorlaufkurses und ggf. die Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht vermisst. Zudem müsste Ziffer 3 ggf. auch die Teilnahme einer Lehrkraft der fachlich zuständigen Förderschule vorsehen. Dies wäre vonnöten, wenn es doch um die konkrete Förderung der Kinder und Jugendlichen geht und entscheidende Hinweise in den individuellen Förderplan fließen sollen.

Schließlich ist in § 54 Abs. 5 Ziffer 6 und 7 eine Dopplung enthalten. Zweimal soll ein/e Vertreter/in des Schulträgers teilnehmen. Die dgs Hessen schlägt vor, nach geänderter Ziffer 7 bei Bedarf einem/einer Vertreter/in des Sozialhilfeträgers oder des Trägers des Gesundheitswesens die Teilnahme zu ermöglichen.

Positiv wird im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens gesehen, dass der Förderausschuss nur auf Antrag bestellt wird (auf Antrag der Eltern). Jedoch sollte auch eine Beantragung durch die Leitung der allgemeinen Schule zugelassen sein, da es doch um den angemessenen Unterricht für den/die Schüler/in mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung geht.

Zu § 55

Die dgs Hessen wird nach einer mehrheitlichen Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Hessischen Landtag die avisierte Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung aufmerksam verfolgen. Hier wird sich zeigen, ob die positiven Ansätze des vorliegenden Gesetzentwurfs in der Schulwirklichkeit ankommen und dazu führen, dass inklusive Beschulung in verantwortbarer Weise realisiert werden und gelingen kann, ohne dass die Entwicklung wieder von Sparplänen überlagert wird.

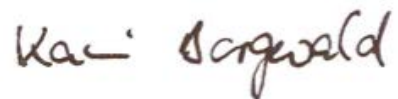
Abschließender Hinweis

Inklusive Entwicklung verlangt nach einer Investition in die Zukunft junger Menschen mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung. Eine inklusive Zielsetzung ist nicht zum Nulltarif bzw. in Kostenneutralität zu erreichen. Für eine erfolgreiche inklusive Entwicklung bedarf es einer gemeinsamen gesellschaftspolitischen Anstrengung, ohne

dogmatische und ideologische Festlegungen.

Es geht allein um das Gelingen einer differenzierten und erfolgreichen inklusiven Förderung aller Kindern und Jugendlichen und um eine bildungs- und sozialpolitische Weiterentwicklung von Schule. Dazu braucht es einen gesellschaftlichen Konsens. Gelingen kann inklusive Entwicklung nur dann, wenn fachlich gesicherte sonderpädagogische Kompetenz und Professionalität an allen Förderorten als Grundlage erfolgreicher Förderung gewährleistet wird. Ein Abgehen von diesem Grundsatz führt zu zwangsläufig zur „inkluisiven Vernachlässigung“.

Für die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik,
Landesgruppe Hessen e.V.

A handwritten signature in brown ink that reads 'Karin Borgwald'.

Karin Borgwald,
1. Vorsitzende

Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS)

hier: **gemeinsame Stellungnahme** der Schulleiterinnen und Schulleiter der Überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ)

Freiherr-von-Schütz-Schule (Martin Fringes),
Hermann-Schafft-Schule (Dietmar Schleicher),
Johannes-Vatter-Schule (Manfred Drach),
Schule am Sommerhoffpark (Cornelia Tsirigotis),

allesamt **Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören in Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**, die mit ihren Angeboten sowohl zur schulischen Förderung und Beratung einschließlich der Prävention (Vorbeugende Maßnahmen VM) als auch der Frühförderung und –beratung flächenmäßig ganz Hessen abdecken.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vier oben genannten hessischen überregionalen Beratungs- und Förderzentren gehören der *Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Bildungseinrichtungen für Gehörlose und Schwerhörige - Bundesdirektorenkonferenz* – an. Der Schulleiter der Hermann-Schafft-Schule, Herr Dietmar Schleicher, ist Leiter dieser länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft. Die Bundesdirektorenkonferenz formuliert in ihrem Positionspapier vom 14. Mai 2012 zur aktuellen Bildungsdiskussion „Inklusion und Bildung“ wesentliche Qualitätsstandards und hörgeschädigtenspezifische pädagogische Kompetenzen zur Weiterentwicklung der Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Förderbedarf im Schwerpunkt Hören und Kommunikation. Nach der Darstellung dieser wesentlichen Positionen werden die aus unserer Sicht erforderlichen Ergänzungen und Änderungen in dem von der Fraktion der SPD erstellten Gesetzentwurf aufgeführt.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Bildungseinrichtungen für Gehörlose und Schwerhörige zu „Inklusion und Bildung“ vom 14.05.2012

Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention und der Inklusionsdebatte wurden neue Impulse für den Weg der Weiterentwicklung der Hörgeschädigtenpädagogik gesetzt.

Personenzentriertes Denken tritt an die Stelle von institutionsbezogenem Denken und erfordert einen veränderten Blick auf mögliche individuelle Bildungswege von Kindern und Jugendlichen mit dem Förderbedarf im Schwerpunkt Hören und Kommunikation. Diesen

Perspektivwechsel halten wir für besonders bedeutungsvoll, weil er noch stärker als bisher die Ausrichtung des gesamten Systems Schule auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zur Folge hat.

Der Elternwille ist von entscheidender Bedeutung für die Wahl des Förderortes. Dafür ist es erforderlich, dass qualitativ hochwertige Förderung für Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf im Schwerpunkt Hören und Kommunikation unabhängig vom Förderort gewährleistet ist. Aus unserer Sicht ist dieses Ziel nur zu erreichen, wenn die fachspezifische Kompetenz- und Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Hörgeschädigtenpädagogik auch zukünftig gewährleistet bleiben.

Inklusion impliziert ein erweitertes Selbst- und Aufgabenverständnis für Hörgeschädigtenpädagogen: Zum einen sind sie verantwortliche und kompetente Partner bei der Gestaltung individueller Bildungswege in einem interdisziplinären Team. Zum anderen leisten sie in zunehmendem Maße Kompetenztransfer.

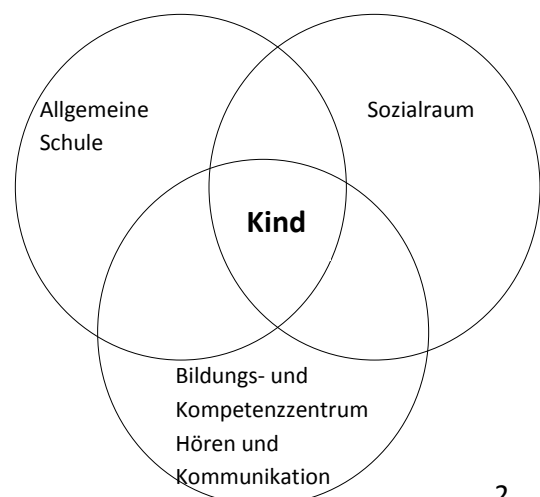
Schulen für Hörgeschädigte entwickeln als Bildungs- und Kompetenzzentren für Hören und Kommunikation spezifische und regional bezogene Profile, die den verschiedenen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern Rechnung tragen.

Entsprechend Artikel 24 der UN-Konvention ist Ausgangspunkt jeglicher individuellen Bildungsplanung, dass alle Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten beste Bildungschancen erhalten. Dies schließt die Wahlmöglichkeit ihres Bildungsweges ein.

Für einen erfolgreichen Weg benötigen Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf im Schwerpunkt Hören und Kommunikation spezifische Rahmenbedingungen. Unter fachpädagogischen Gesichtspunkten sind Aspekte wie frühe Förderung, Beachtung und Sicherstellung pädagogisch-audiologischer Standards, Entwicklung kommunikativer Kompetenzen entsprechend der gewählten Sprachorientierung unabdingbar.

Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf im Schwerpunkt Hören und Kommunikation entwickeln Identität und Persönlichkeit, wenn sie entsprechende Angebote erhalten, um in vielfältigen Sprach- und Kommunikationsräumen Beziehungen aufbauen und pflegen zu können. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang einer Peergroup Gleichbetroffener zu.

In einer inklusiven Bildungslandschaft versteht sich das Bildungs- und Kompetenzzentrum Hören und Kommunikation als offenes System. Es unterstützt und begleitet eine Vielzahl von alternativen Modellen, um Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf im Schwerpunkt Hören und



Kommunikation stark zu machen für eine selbstbestimmte Teilhabe in allen Lebensbereichen.

Unter Berücksichtigung der genannten hörgeschädigtenspezifischen pädagogischen Kompetenzen und Qualitätsstandards, die für eine erfolgreiche Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung notwendig sind, sollten aus unserer Sicht folgende Ergänzungen und Änderungen im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen vorgenommen werden:

Unsere Vorschläge für Änderungen im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Die Förderschullehrkräfte der Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Hören, die inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung an allgemeinen Schulen fördern, stellen fest, dass diese Kinder und Jugendlichen aufgrund großer Klassen und schlechter Raumakustik über den Lärm mit vielfältigen Geräuschen klagen, ihnen die Konzentration daher äußerst schwerfällt und wichtige Unterrichtsinhalte zum Teil nicht aufgenommen werden können, so dass sich der zu erwartende Schulerfolg nicht einstellt. Kleine Lerngruppen mit guter Raumakustik sind für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung eine notwendige Voraussetzung bei einer inklusiven Beschulung.

Zu ergänzen ist:

§50 (2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung können kleinere Lerngruppen an den allgemeinen Schulen eingerichtet werden.

Damit die Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung auch bei einer inklusiven Beschulung das Bildungsniveau erreichen, das ihrem tatsächlichen Leistungsvermögen entspricht, ist bei den sie fördernden Förderschullehrkräften eine hörgeschädigtenspezifische Fachkompetenz unerlässlich. Daher ist es notwendig, diese Schülerinnen und Schüler auch bei der inklusiven Beschulung von Förderschullehrkräften mit der Fachrichtung Hörgeschädigtenpädagogik zu fördern und zu beraten. Die Förderschullehrkräfte sind am überregionalen Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) Hören anzugliedern, um so die hohe Fachkompetenz durch hörgeschädigtenspezifische Fortbildungen und Fachaustausch auf Dauer aufrecht erhalten zu können.

Zu ergänzen ist:

§53 (2a) Den überregionalen Beratungs- und Förderzentren wird für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung an allgemeinen Schulen ein bedarfsentsprechendes Stellenkontingent zur Beratung und Förderung zur Verfügung gestellt.

Weiterhin besuchen eine Reihe von gehörlosen und hochgradig hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern vorwiegend die Förderschule, um hier mittels Gebärdensprache ein höheres Bildungsniveau zu erreichen. Dass der Förderschwerpunkt Hören zu „Hören **und Kommunikation**“ erweitert wird, ist eine Forderung sowohl der Gehörlosenverbände als auch der Bundesdirektorenkonferenz.

Einzufügen ist:

§53 (3) 5. Hören und Kommunikation

Trotz fortschreitender Verbesserung der technischen Versorgung mit Hörhilfen führt das beeinträchtigte Hören beim Säugling und Kleinkind zu einer erschwerten Sprachentwicklung und infolgedessen zu einem erschwerten Aufbau von Lese- und Schreibkompetenzen. Ein 5. Grundschuljahr hat an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören den Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung ermöglicht altersgemäße Lese- und Schriftsprachkompetenz zu erwerben.

Zu ergänzen ist:

§53 (6) An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt (Sehen und) Hören kann ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden; über die Einrichtung entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung des Schulleiternbeirats mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers.

Neben den Eltern sollten auch die allgemeine Schule sowie das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum die Möglichkeit erhalten für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einen Förderausschuss bestellen zu lassen.

Zu ergänzen ist:

§54 (5) Auf Antrag der Eltern, der allgemeinen Schule oder des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums bestellt die Schulaufsichtsbehörde für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einen Förderausschuss;

08.05.2013

Martin Fringes , Schulleiter der *Freiherr-von-Schütz-Schule*
 Dietmar Schleicher, Schulleiter der *Hermann-Schafft-Schule*
 Manfred Drach, Schulleiter der *Johannes-Vatter-Schule*
 Cornelia Tsirigotis, Schulleiterin der *Schule am Sommerhoffpark*

An den
Hessischen Landtag
z.Hdn. Frau Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Fax: 0611 350345
E-Mail: m.oeftring@ltg.hessen.de

Bruchköbel, März 2013

Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für die Einladung zu der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, die wir gerne wahrnehmen werden.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Landesverband des IHS stellt ausdrücklich fest, dass seine Mitglieder Inklusion befürworten und sinnvolle Veränderungen in Richtung einer „Schule für alle“ gerne mittragen, wenn diese unter Berücksichtigung angemessener Bedingungen erfolgen. Deshalb begleiten wir den Inklusionsprozess aktiv. Dabei haben wir vorrangig das Wohl aller Kinder im Auge, darüber hinaus auch das Wohl der die Kinder betreuenden Lehrkräfte. Denn nur in einem persönlichen Kontext wird inklusive Bildung und Erziehung gelingen, werden die dafür notwendigen Haltungen sich entwickeln können. In diesem Zusammenhang sehen wir Inklusion als Prozess der Veränderung der Gesamtkultur in unseren Schulen. Gemeinsames Ziel ist es, kein Kind auszugrenzen.

Vor diesem Hintergrund erfüllt auch der vorliegende Gesetzentwurf der SPD in letzter Konsequenz nicht den Anspruch auf Umsetzung der UN-Konvention. Auch hier ist wie bisher die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung in den verschiedenen Behinderungsrichtungen und somit einer Etikettierung des behinderten Kindes in der allgemeinen Schule vorgesehen. Dies führt im bestehenden Schulsystem letztlich weiter zur Abstempelung, Ausgrenzung, Sortierung, was für eine große Zahl von Kindern belastender sein kann als der Besuch in einer Förderschule.

Somit stellt der Entwurf unseres Erachtens keine entscheidenden Neuerungen gegenüber dem jetzigen Gesetz dar. Vielmehr lehnt sich der Gesetzentwurf zu stark an das alte Gesetz an, das aber mittlerweile völlig antiquiert und überholt ist.

Das neue Schulgesetz hat sich aus unserer Sicht bisher durchaus im Großen und Ganzen bewährt.

Die vorliegenden nennenswerten Veränderungen werden wie folgt kommentiert:

1.a) Förderschulen entwickeln sich zu inklusiven Schulen (§ 53,2)

- Grundsätzlich ist dies in Absprache mit dem Schulträger auch unter der gegenwärtigen Gesetzeslage möglich.
- Vor dem Hintergrund zunehmender Auflösungen bzw. Zusammenlegungen von Schulen in ländlichen Gebieten erscheint eine derartige allgemeine Möglichkeit der Öffnung von Schule eher unrealistisch.
- Zusätzlich bleibt die Frage offen, wie der Zuweisungsschlüssel der Lehrkräfte für solche Angebotsschulen sein wird: Weiter wie bisher wie an der Förderschule oder, weil jetzt allgemeine Schule, nach normalem Zuweisungsschlüssel.

1.b) Beratungs- und Förderzentren werden an Förderschulen eingerichtet (§ 53,2)

- Die Differenzierung zwischen Inklusiver Unterstützung durch Förderschullehrkräfte und Vorbeugenden Maßnahmen bleibt undurchsichtig.
- Der Interpretationsmöglichkeiten gibt es viele
- Das bestehende Gesetz ist hier klarer.

1.c) BFZ als „virtuelle Schule“

- In diesem Zusammenhang fehlt unseres Erachtens im vorliegenden Entwurf wie auch im neuen Schulgesetz die Möglichkeit, ein Beratungs- und Förderzentrum oder Kompetenzzentrum ohne eigene Schüler einrichten zu können, wie es sich z.B. bei den vier eigenständigen Dezentralen EH-Schulen bewährt hat.

2. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden ab 2015 konsequent aufgelöst (§ 187,6)

- Hier befürchten wir den Wegfall der gesamten Ressource an Förderschulpersonal sowie die Ausstattung für Fördermaterial, Tests, Diagnostik usw.
- Dieser Passus steht im Gegensatz zu der Zusage an die Eltern, eine wirkliche Wahlmöglichkeit des Förderorts zu haben.
- In der Konsequenz wird inklusive Beschulung bereits teilweise in Kooperationsklassen umgesetzt und ist in der bisherigen Gesetzeslage möglich.
- Voraussetzungen für die Umsetzung sind hier die Übertragung erfolgreicher Unterrichtskonzepte und Unterrichtsbedingungen der Förderschule auf die allgemeinen Schulen (z.B. SchuB, BO-Abschluss, Klassenteiler, Schulzeitverlängerung).

3. Förderung im Förderschwerpunkt Lernen erfolgt ausschließlich inklusiv (§ 53,4)

- Eine Beratung und ambulante Förderung durch Förderschullehrkräfte würde danach wegfallen.
- Fragen:
Wie sieht die Präventive Unterstützung aus?
Wer berät hinsichtlich des Anspruchs auf Sonderpädagogische Förderung?

4. Wiedereinführung der Kleinklassen für esE und Sprache (§ 50,2)

- Vorbeugende Maßnahmen, die früher z.T. als Kleinklassen Erziehungshilfe und Sprache an den allgemeinen Schulen angebunden waren, sind derzeit bei den Beratungs- und Förderzentren konzentriert. Damit haben diese Lehrkräfte eine fachliche Anbindung bekommen und können entsprechend den Erfordernissen ihres Wirkungsfeldes eingesetzt werden. Das wurde zumindest bei den meisten Förderschulkollegen als Gewinn angesehen, weil damit ein oft praktizierter Missbrauch der Förderressource für Vertretungsunterricht oder Klassenlehrerfunktion in der Regelschule wegfiel.
- Ähnliche präventive unterrichtliche Angebote des BFZ sind derzeit als Auszeitklasse, Kooperationsklasse, Korridorklasse oder ähnlichen Bezeichnungen in der Anwendung.
- Alle Angebote sollten in der Verantwortung des BFZ dessen Aufgabe sein. Die Angebote müssen in der Region mit den Einzugschulen abgesprochen werden und für sie zugänglich sein.

5. Kooperationsvereinbarungen zwischen Land, Schulträger/Jugendhilfeträger, allgemeine Schule, und BFZ (§ 50,1)

- Diese Forderung einer engeren Verzahnung dieser Institutionen erheben wir seit langem und begrüßen die Aufnahme in das Gesetz.
- Hierin sehen wir die Chance, die Ausstattung der Schulen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen:
 - Festlegungen der Mindestanforderungen an Räume, Inventar usw. in einer inklusiven Schule muss festgeschrieben werden.
 - Bisherige personelle Ressourcen des Trägers müssten in einen gemeinsamen Topf fließen, der unter der Verantwortlichkeit des Schulleiters steht.

6. Wieder Einführung der sonderpädagogischen Gutachten / Reduzierung der Förderausschüsse (§ 54,5)

- Eine Vereinfachung des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf Förderung ist zu begrüßen.
- Bei grundsätzlicher Berücksichtigung des Elternwunsches sind Förderausschüsse entbehrlich, dienen aber der umfassenden Beratung und der Absprache der notwendigen Fördermaßnahmen mit allen Beteiligten.

7. Gewährung von Sonderunterricht (§ 54,4)

- In diesem § wird eingestanden, dass es wohl doch nicht gelingen wird, in allen Fällen (bes. im Bereich esE) inklusive Beschulung umsetzen zu können.
- Wir halten es für erforderlich, dass die hierfür vorgesehene Ressource dem BFZ zugeteilt wird, das regional erforderliche Modelle entwickelt, den jeweiligen Schüler wieder schulfähig zu machen.

Die dargestellten Kommentare zu dem Gesetzentwurf zeigen, dass die von der SPD Fraktion vorgeschlagenen Änderungen zwar einzelne organisatorische Verbesserungen erwarten lassen, aber die brennenden Fragen der Schulen und die für uns in der Schulleitung ausschlaggebenden Forderungen für ein Gelingen von Inklusion, wie wir sie bereits mehrfach dem HKM mitgeteilt haben, unbeantwortet bleiben.

Daher erneuern wir diese Forderungen für Sie noch einmal und bitten Sie, diese bei Ihrer Bearbeitung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen:

1. **„Als Minimalforderung muss die gesamte personelle Ressource, die im Landesbudget für die sonderpädagogische Förderung in den Förderschulen und in den allgemeinen Schulen zur Verfügung steht, erhalten bleiben.“**

Beim Wegfall der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist zu befürchten, dass die bisher vorhandene personelle Ressource wegfällt und nur für die bestehende Ressource im BFZ-Bereich sowie für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung und Sprache erhalten bleibt. Dies können wir so nicht akzeptieren, weil die Schüler, die nicht mehr in die Förderschulen gehen, stattdessen im inklusiven Unterricht der allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Ihnen wird somit zwangsläufig weniger Förderung zugestanden.

Hiermit möchten wir unsere Forderung in diesem Punkt noch einmal bekräftigen:

Die personellen Ressourcen in der sonderpädagogischen Förderung ist auch bei zurückgehenden Schülerzahlen in den Förderschulen Lernen in vollem Umfang für die vorbeugende Förderung bzw. die inklusive Beschulung zur Verfügung zu stellen.

Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund begründet, dass durch die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung eine stetig steigende Zahl von Kindern mit emotionalen und sozialen Störungen bzw. psychischen Erkrankungen in den Schulen zu verzeichnen ist, die trotz aller Bemühungen nicht therapierbar sind. Wiederholt werden Kinder aus der Schule für Kranke oder aus den Klassen für emotionale und soziale Entwicklung an die allgemeine Schule als Stammschule zurück in die Klassen geschickt, weil sie dort nicht therapierbar waren oder die Eltern sich nicht am Entwicklungsprozess beteiligt haben. Jetzt sitzen diese Kinder wieder in den Klassen mit 20 - 25 Kindern zusammen, bis ihnen ggf. die Nicht-mehr-Beschulbarkeit attestiert wird und Hausunterricht bekommen. Das halten wir für keine akzeptable Lösung! In vielen Fällen sind Schulleiter aber gezwungen, solche Maßnahmen zu ergreifen.

All diese Fälle werden nicht in der Statistik abgebildet und müssen deshalb als Sonderzuweisungen an die BFZ gesehen werden.

Als weiteren Grund für die Erhöhung der personellen Ausstattung liegt im BFZ-System. Hier geraten Förderschullehrkräfte verstärkt in die Kritik, wenn sie vorwiegend in beratender Funktion tätig sind. Förderschullehrer beraten, Regelschullehrer sind aber im Anschluss mit den Problemen allein in der Klasse. Insgesamt wäre eine doppelte Besetzung, also Teamteaching, mit gemeinsamer Beratung und gegenseitiger Unterstützung während der gesamten Unterrichtszeit erforderlich.

Wir erneuern daher unsere Forderung hinsichtlich der personellen Ausstattung:

Die bisher gut mit sonderpädagogischem Personal ausgestatteten Schulämter behalten ihre personelle Ressource, um die gut funktionierenden Systeme der inklusiven Beschulung nicht zu zerschlagen, weil dies zwangsläufig zu Rückschritten hinsichtlich der Förderung in diesen Regionen führen wird. Die bisher schlecht ausgestatteten Schulämter werden hinsichtlich der personellen Ausstattung kontinuierlich auf das Niveau der gut ausgestatteten Schulämter angehoben.

Eine Personalausweitung ist hinsichtlich des Gelingens von inklusiver Beschulung unausweichlich!

2. Klassengrößen in den allgemeinen Schulen

Auch hinsichtlich der Klassengrößen gibt es keine Aussagen. Während in anderen Ländern sich dort die Lehrkräfte voll auf die Lehrtätigkeit konzentrieren können und ihnen in jeder Schule ein breit gefächertes Unterstützungssystem von Sozialpädagogen, Schulpsychologen und Unterrichtsassistenten und ein voll ausgestattetes Schulgebäude zur Verfügung stehen, stehen die Lehrkräfte mit all den Problemen, z.B. soziale Auffälligkeiten, Überforderung der Eltern, Mangel an Therapieplätzen, weitgehend alleine. Deshalb halten wir an unserer Forderung fest:

In der inklusiven Schule hat eine

- **Grundschulklasse maximal 20 Schüler (bisher 25)**
- **Sek I – Klasse maximal 24 Schüler (bisher 29)**
- **Hauptschulklasse maximal 16 (entsprechend dem Erfolgsmodell SchuB)**

Gerne sind wir in diesem Punkt gesprächsbereit, wenn sich die Rahmenbedingungen im Bereich der räumlich-sächlichen Ausstattung, der Unterstützung durch eine erhöhte Zahl von Schulsozialarbeitern, Erziehern, Logopäden, Motopädagogen und vor allem auch der Schulpsychologen – hier steht Deutschland und Hessen im Vergleich mit andern Ländern am untersten Ende der Ausstattung - wesentlich verbessern. Da Veränderungen der räumlich-sächlichen Rahmenbedingungen aber weitgehend in der Verantwortung der überschuldeten Landkreise und Städte liegt, ist dort eher nicht mit Verbesserung zu rechnen. Somit sehen wir das Land in der Verantwortung zumindest die Gelder für die Ausstattung von Test- und Übungsmaterial aufzustocken und auch für die allgemeinen Schulen einzurichten!

3. Fortbildung und Deputate für Lehrkräfte

Leider ist im Gesetzentwurf hinsichtlich der dafür erforderlichen zusätzlichen Stundendeputate der Lehrkräfte und Schulleitungen sowie die Erhöhung im Fortbildungsetat nichts vermerkt. Uns ist deshalb nicht klar, wie all die Fortbildungen, die in Hinblick auf Diagnostik, Unterrichtsgestaltung, Differenzierung, Umgang mit speziellen Behinderungen, Störungen, Wahrnehmungsproblematiken, Autismus, Seh- und Hörbehinderung usw. notwendig sind, ohne hierfür bereitgestellte zeitliche Ressourcen flächendeckend und erfolgreich umgesetzt werden sollen!

Hinzu kommen bei der inklusiven Beschulung der Kinder zum Teil tägliche intensive interdisziplinäre Gespräche zwischen BFZ- und Klassenlehrkraft hinzu, um das jeweilige Kind erfolgreich beschulen zu können. Lehrkräfte und Schulleiter sind jedoch kaum noch bereit, diese

zusätzliche Zeit ohne entsprechenden Ausgleich zu leisten. Auch hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Doebel
IHS Landesvorsitzender

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Per E-Mail

An den Vorsitzenden
des Kulturpolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Dr. Michael Reuter
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

z.Hd. Frau Michaela Öftring

08. Mai 2013
Az. 4.3.2. / Dr. Mai-Ar

Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) – Drucks. 18/7125 –

Ihr Schreiben: Az. I A 2.8 vom 12.04.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,
sehr geehrte Frau Öftring,

haben Sie vielen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen. Gleichzeitig danken wir Ihnen für die damit verbundene freundliche Einladung zu einer Stellungnahme bzw. zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung.

Die katholische Kirche, die für eine uneingeschränkte Wertschätzung menschlichen Lebens eintritt, begegnet dem Thema Inklusion mit Wohlwollen und Offenheit. „Die Ermöglichung einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an den Vollzügen der Gesellschaft ist ein wichtiges Anliegen der Kirche.“ (Inklusive Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen in Katholischen Schulen in freier Trägerschaft. Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz 07.05.2012)

Aus Achtung vor dem maßgeblichen Entscheidungskriterium, das in der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen jungen Menschen gesehen wird, muss der Veränderungsprozess hin zur inklusiven Bildung mit Umsicht und Respekt vor allen Betroffenen gestaltet werden. Insofern begrüßen wir die Beachtung des Elternwillens für eine freie Wahl der Schule und die Berücksichtigung der Rechte der Eltern bei der Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung.

Ausdrücklich begrüßen wir auch die Möglichkeit, dass sich Förderschulen in inklusive Schulen umwandeln können (vgl. § 51 Abs. 3). Förderschulen in freier Trägerschaft sollten dieses Recht in gleicher Weise uneingeschränkt wahrnehmen können.

Die geplante Auflösung von Förderschulen für Lernhilfe betrachten wir mit großer Skepsis, da es sich um einen Förderschwerpunkt „mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung“ (§ 53 Abs. 3) und um Kinder und Jugendliche mit „einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung“ (§ 53 Abs. 4) handelt. Diese Entscheidung sollte daher nochmals überdacht werden.

Es mag in Einzelfällen gelingen, diesen Kindern durch eine inklusive Beschulung ebenso oder möglicherweise sogar besser gerecht zu werden, aber die allgemeine Schule dürfte schnell überfordert sein, wenn sie sowohl den Standard einer spezialisierten Einrichtung bieten als auch alle Kinder in der ihnen zuträglichsten Weise fördern soll.

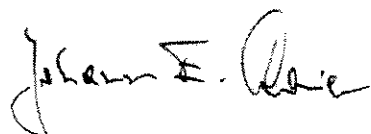
Das geplante langfristige Ziel eines flächendeckenden, ausschließlich inklusiven Schulsystems, das Förderschulen schon jetzt zu einem vor der Auflösung stehenden Übergangssystem macht (vgl. § 53 Abs. 1), könnte den Bedürfnissen der Kinder und den Anliegen der Eltern nur dann gerecht werden, wenn auch allgemeine Schulen die gleichen Standards wie spezialisierte Facheinrichtungen vorhalten könnten. Dies erscheint uns wenig realistisch, weshalb wir parallel zur Weiterentwicklung der Inklusion den Fortbestand von spezialisierten Förderschulen für unverzichtbar halten. Eltern sehen sehr wohl, „dass ohne angemessene Rahmenbedingungen Inklusion nicht möglich ist, und sie sehen darüber hinaus auch, dass nicht in jedem Fall in einer inklusiven Einrichtung besser gefördert wird als in einer Fördereinrichtung. Sie wollen in Orientierung am Wohl ihres Kindes wählen können, welchen Weg sie mit ihren Kindern gehen.“ (Inklusive Bildung von jungen Menschen... s.o.)

Die Erweiterung des § 171 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes durch den Gedanken, dass auch Schulen in freier Trägerschaft „Formen der inklusiven Beschulung“ nach dem 7. Abschnitt des 3. Teils zu gewährleisten haben, halten wir in dieser unklaren Formulierung gerade im Kontext von Genehmigungsbedingungen für höchst problematisch. Für die damit zusammenhängenden Probleme verweisen wir auch auf die Stellungnahme der AGFS. Zwar soll nach der Begründung für die Erweiterung des § 171 Abs. 4 nur der Rahmen für eine Öffnung der Schulen in freier Trägerschaft für inklusive Beschulung festgelegt werden. Dass dabei die Privatschulautonomie gewahrt bleiben soll, wie die Begründung weiter ausführt, kann allerdings bezweifelt werden.

Darüber hinaus zeigt sich schon jetzt, dass die Bemühungen von Trägern freier Schulen um die Umsetzung von Inklusion kaum von den staatlichen Unterstützungssystemen wie z. B. den Beratungs- und Förderzentren begleitet bzw. mitgetragen werden. Der Wunsch nach einer stärkeren Inpflichtnahme freier Schulen sollte auch von einer entsprechenden Steigerung der Unterstützungsleistungen begleitet werden. Dies sollte bei der künftigen Neufassung der entsprechenden Verordnung berücksichtigt werden.

In jedem Fall sind auch die Träger Katholischer Schulen in freier Trägerschaft gern dazu bereit, an einer der Privatschulautonomie adäquateren Ausgestaltung des Themas Inklusion bzw. inklusiver Beschulung mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johann E. Maier'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a distinct 'E'.

Dr. Johann E. Maier
Kommissariatsdirektor



08. Mai 2013

Stellungnahme

des Landeselternbeirats von Hessen

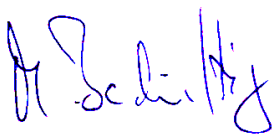
zum Gesetzentwurf der Fraktion SPD für ein Gesetz über

die Neuregelung schulischer Inklusion (GENESIS)

Drucksache 18/7125

Der Landeselternbeirat von Hessen stellt fest, dass der vorgeschlagene Entwurf weitestgehende Forderungen der Eltern übernommen hat. Besonders erfreulich finden wir, dass der Terminus „Integration“ durch „Inklusion“ ersetzt wird. Auch die Verpflichtung, dass private Schulen sich der Inklusion öffnen müssen, finden wir begrüßenswert.

Hessische Eltern wünschen sich Forderung und Förderung für alle Kinder. Zum „Nulltarif“ ist das jedoch nicht zu bekommen. Dazu sind zusätzliche Ressourcen notwendig. Alle Schulen müssen mit Förderschullehrkräften, Schulsozialarbeitern, Schulpsychologen und ggf. weiteren Fachkräften ausgestattet werden. Dann kann Inklusion vor Ort gelebt und umgesetzt werden.



Stellvertretender Vorsitzender
Landeselternbeirat von Hessen



Sprechen - Hören – Lernen Fördern

Landesverband Hessen e.V., Haydnstr. 27, 35440 Linden

Hessischer Landtag
Geschäftsführerin Frau Öfting
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- per E-mail -

07.05.2013

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes zur Inklusion der SPD-Fraktion

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

anbei erhalten Sie fristgerecht unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) – Drucksache 18/7125

SPRECHEN-HÖREN-LERNEN FÖRDERN LV HESSEN e.V:(SHLF) sieht den vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderung als problematisch an.

Vorbemerkung:

Schon bei der Beschreibung der Problemlage in **A.** im Hinblick auf „Ressourcenvorbehalt und andere unübersichtliche Entscheidungsverfahren“ sehen wir diese so nicht. Denn auch dieser Entwurf zeigt im Punkt **E.** den gleichen Vorbehalt im vorletzten Satz. Es ist aus unserer Sicht eine vage Aussage, die keine verlässliche Planung und Umsetzung zulässt.

Keinesfalls ist mit einer 1:1 Umsetzung zu rechnen, da es durchaus Kinder gibt, die nicht im inklusiven Schulsystem unterrichtet werden können. Dies trifft auf Kinder mit einer geistigen Behinderung ebenso zu wie auf Kinder mit einer Lernbehinderung.

§ 49: Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

In **§ 49. 2** wird vom Elternwunsch auf „sonderpädagogische Förderung in den verschiedenen Formen“ geredet, was die Vermutung nahe legt, dass es sich

hier um eine freiwillige, zusätzliche Leistung im Zusammenhang mit dem „individuellen Förderplan“ handeln könnte. Sollte dies so sein, kann die Leistung zu jedem Zeitpunkt eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Da in **§54** die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung geregelt wird, fehlt hier ein Verweis, um Missverständnissen vorzubeugen.

Ohne die Festlegung des Förderschwerpunktes werden Kinder mit diesem Anspruch keine umfassende Förderung, entsprechend des Förderschwerpunktes, bekommen können.

§ 50 : Inklusion, Kooperationsvereinbarung, Förderbudget

In **§ 50,3** soll eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schul- und Jugendhilfeträger und dem Land Hessen getroffen werden. Man kann sicherlich davon ausgehen, dass hier die Ausgestaltung der Zusammenarbeit getroffen werden soll, also auch die finanzielle Ausgestaltung.

SPRECHEN-HÖREN-LERNEN FÖRDERN LV HESSEN e. V. befürchtet, dass es sich hier nicht nur um eine finanzielle Ausgestaltung handelt, diese aber die Grundlage des Vertrages bilden wird.

Da der Schul- und Jugendhilfeträger sein Budget jährlich durch den entsprechenden Haushaltsplan neu einbringen muss, der zudem noch der Genehmigung der jeweiligen kommunalen Vertretung und des entsprechenden Regierungspräsidenten unterliegt, sehen wir unsere Aussage in der Vorbemerkung bestätigt, zumal in Absatz 3 vom Förderbudget geredet wird. Es gibt hier eine Reihe von nicht zu überschauenden finanziellen Unwägbarkeiten, die eine sichere sonderpädagogische Förderung und die Vorhaltung sowie den Zugang zu barrierefreiem Unterricht aus unserer Sicht in Frage stellen.

§ 51: Inklusiver Unterricht in allen Schulen

In **§ 49,1** zählt dieser Entwurf die beruflichen Schulen zu den allgemeinen Schulen. In **§ 51,1** formuliert dieser Entwurf, dass „alle allgemeinen Schulen bieten inklusiven Unterricht an“.

Wir fragen nach: Ist davon auszugehen, dass die beruflichen Schulen ebenfalls über ein Kontingent an Sonderpädagogen verfügen sollen, um inklusiven Unterricht anbieten zu können?

§ 52 Besonderer Unterricht in der Berufsschule

Sonderpädagogische Förderung in der Berufsschule ist schon seit langem eine Forderung unseres Verbandes. Bisher finden wir sie in vollem Umfang in den beruflichen Schulen der Berufsbildungswerke in Nord- und Südhessen, kaum in einer anderen der hessischen Berufsschulen.

In keinem Fall ist hier die Andeutung auf eine Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit formuliert, die für Menschen mit Behinderung, auch mit Lernbehinderung, beim Übergang in Ausbildung und Arbeit, als Maßnahmeträger der beruflichen Rehabilitation und Ersteingliederung einbezogen werden muss.

§53 Förderschulen und Förderzentren

Der Entwurf spricht sich solange für Erhalt der Förderschulen aus, bis das inklusive

Schulsystem umgesetzt ist. Ebenso sollen die Förderschwerpunkte analog der Bestimmungen der KMK erhalten bleiben – ausgenommen sind die Schwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung.

§ 53,4: Mit der Festschreibung der Förderung im Förderschwerpunkt Lernen ausschließlich im inklusiven System geht dieser Entwurf eindeutig einen Weg, der Kinder und Jugendliche mit diesem Förderschwerpunkt in vielen Fällen ausgrenzt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei einer Lernbehinderung um keine Behinderung handelt, obwohl in der ICD und im SGB IX etwas anderes formuliert ist.

Kinder mit Lernbehinderung brauchen ebenso ihre eigene Gruppe zur Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung wie andere Kinder auch. Oftmals benötigen sie ein kleineres System, um besser lernen zu können. Sie brauchen ebenfalls eine feste Bezugsperson in der Schule zur Orientierung und einen besonderen Zugang zum Lehrstoff.

Was passiert mit der Lernzeit der Kinder im inklusiven Unterricht, wenn nur eine stundenweise Förderung passiert? Kinder mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderung haben den gleichen Anspruch auf Bildung und Förderung wie alle Kinder.

Fazit:

Durch die klare Aussage zur Abschaffung unseres hervorragend arbeitenden Förderschulsystems, das gerade im Bereich Lernen große Erfolge gezeigt hat, indem viele Jugendliche mit Lernbehinderung nicht nur den Zugang zu einer Ausbildung, sondern letztendlich mit dieser Förderung auch ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingehen konnten und noch eingehen, wird dieser Zugang massiv eingeschränkt. Das kommt aus unserer Sicht einer erneuten Diskriminierung und Behinderung gleich, denn damit wird die Teilhabe an und in unserer Gesellschaft massiv eingeschränkt.

Vor allem weist die Abschaffung dieser Förderschulen den Weg in Maßnahmekarrieren, lange Arbeitslosigkeit wegen zu geringer Qualifizierung und in eine SGB II – Karriere. Wenn in der Begründung im Allgemeinen Teil A von „sogenannten Förderschulen“ geredet wird, sehen wir dies als eine Diskriminierung und vor allem Beleidigung und Missachtung der guten Arbeit der Sonderpädagogen an diesen Förderschulen an.

Wir erkennen den Anspruch auf inklusiven Unterricht in der Regelschule an, sehen aber auch, dass durch die beabsichtigte Abschaffung der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, nicht nur das Elternwahlrecht eingeschränkt wird, sondern ebenfalls das Recht des Kindes auf eine optimale Förderung, Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen.

Eltern, die sich bewusst für den Unterricht einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen entscheiden wollen, wird durch die Abschaffung die Möglichkeit genommen, also ihr Wahlrecht eingeschränkt. Möglicherweise finden sie das Angebot noch bei einer Schule in freier Trägerschaft, es sei denn, der Gesetzentwurf wird dahingehend geändert, dass ein Beratungs- und Förderzentrum in der jeweiligen Region dieses Angebot von Klasse 1 – 10 anbietet.

SPRECHEN-HÖREN-LERNEN FÖRDERN LV Hessen ist der Überzeugung, dass eine nur stundenweise Förderung für Kinder und Jugendliche mit einer Lernbehinderung nicht ausreicht, um ihnen den Übergang von der Schule in eine Ausbildung, Qualifizierung oder Arbeit sicher zu stellen. Sie benötigen neben der schulischen Bildung,

Schlüsselqualifikationen und Alltagskompetenzen, die sie auf ihren weiteren Lebensweg vorbereiten.

Da der vorliegende Entwurf im § 50 von Kooperationsvereinbarungen und einem Förderbudget ausgeht, die Höhe aber offen lässt, sehen wir nicht, wie diese umfassende sonderpädagogische Förderung ausgestaltet werden kann. Vor allem unter dem Aspekt einer notwendigen Sozialarbeit an Schulen in allen hessischen Schulen. Die Ressourcenfrage taucht erneut auf.

Wenn die SPD die Förderschule Lernen abschafft, muss sie sich der Frage stellen, dass spätestens dann die Sozialarbeit an Schulen auch eine Aufgabe des Landes ist die durch das Land zu finanzieren ist und nicht durch die Schul- und Jugendhilfeträger.

Völlig fehlt in diesem Entwurf die Verzahnung mit dem Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK. Wir sehen hier keinerlei Absichten, beides miteinander zu verbinden.

Sprechen-Hören-Lernen Fördern LV Hessen lehnt den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in der vorliegenden Form ab, da wir die Chancen auf Teilhabe für die Kinder mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderung eingeschränkt sehen.

gez. Ursula Häuser

Stellv. Vorsitzende